

Entwurf

Der Nationalrat hat beschlossen

Bundesgesetz, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesetz, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das Sozialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Grundrechtsbeschwerdegesetz, das OGH-Gesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| Artikel | Gegenstand |
|---------|--|
| I | Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes |
| II | Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union |
| III | Änderung des Mediengesetzes |
| IV | Änderung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes |
| V | Änderung des Militärstrafgesetzes |
| VI | Änderung des Pornographiegesetzes |
| VII | Änderung des Strafregistergesetzes |
| VIII | Änderung des Tilgungsgesetzes |
| IX | Änderung des Bundesgesetzes über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden |
| X | Änderung des Sozialbetrugsgesetzes |
| XI | Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes |
| XII | Änderung des Grundrechtsbeschwerdegesetzes |
| XIII | Änderung des OGH-Gesetzes |
| XIV | Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes |
| XV | In-Kraft-Treten |
| XVI | Übergangsbestimmung |

Artikel I

Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes - ARHG

Das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„Anwendungsbereich; Vorrang zwischenstaatlicher Vereinbarungen“

b) Der bisherige Inhalt von § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“, und es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Republik Österreich und jenen anderer Staaten in Strafverfahren gegen natürliche Personen und Verbände (§ 1 Abs. 2 und 3 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes – VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005).“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „Strafprozeßordnung 1975“ durch die Wendung „Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 (StPO)“ ersetzt.

b) Im Abs. 2 wird das Zitat „§§ 46 bis 50, 100 und 381 bis 392 sowie § 393 Abs. 3 letzter Satz der Strafprozeßordnung 1975“ durch das Zitat „§§ 64, 71 bis 73 und 381 bis 392 StPO“ und das Zitat „§ 45 Abs. 2 bis 4“ durch die Wendung „die §§ 51 bis 53 und § 59 Abs. 2 StPO“ sowie die Wendung „der Mitteilung der Anklageschrift“ durch „des Einbringens der Anklage“ ersetzt.

c) Im Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils die Wendung „der Staatsanwalt“ durch die Wendung „die Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

3. Die Überschrift des § 26 lautet:

„Sachliche und örtliche Zuständigkeit“

4. § 26 lautet:

„§ 26. (1) Die Staatsanwaltschaft führt das Auslieferungsverfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des 1. und 2. Teils der StPO. Örtlich ist jene Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die betroffene Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat; fehlt es an einem solchen Ort, ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die Person betreten wurde. Befindet sich die betroffene Person in gerichtlicher Haft, so ist der Haftort maßgebend. Ergibt sich nach diesen Bestimmungen keine Zuständigkeit einer bestimmten Staatsanwaltschaft, so ist die Staatsanwaltschaft Wien zuständig.

(2) Im Auslieferungsverfahren obliegen gerichtliche Entscheidungen dem Einzelrichter des Landesgerichts (§ 31 Abs. 1 StPO), an dessen Sitz sich die Staatsanwaltschaft befindet, die das Auslieferungsverfahren führt.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Ausfolgung von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung (Sachauslieferung). Zur Prüfung eines gesonderten Ersuchens um Sachauslieferung ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in dessen Sprengel sich der auszuliefernde Gegenstand befindet.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden im ersten Satz die Wendung „vom Gericht“ durch die Wendung „von der Staatsanwaltschaft“ und der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Staatsanwaltschaft die im 9. Hauptstück der StPO vorgesehenen Fahndungsmaßnahmen oder die Festnahme der gesuchten Person anzuordnen.“

b) Im Abs. 2 werden die Wendung „des Gerichtes“ durch die Wendung „der Staatsanwaltschaft“ und der letzte Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„die keine öffentliche Bekanntmachung (§ 169 Abs. 2 StPO) erfordern.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „der Staatsanwalt“ durch die Wendung „die Staatsanwaltschaft“ und der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Ist dies der Fall, so hat die Staatsanwaltschaft die Vernehmung der betroffenen Person und die Berichterstattung an den Bundesminister für Justiz durch das Gericht zu beantragen.“

b) Im Abs. 2 wird die Wendung „der Staatsanwalt“ durch die Wendung „die Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird nach der Wendung „darf nur verhängt“ die Wendung „oder fortgesetzt“ eingefügt.

b) Im Abs. 2 wird im zweiten Satz die Wendung „Der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „Das Gericht“ und im dritten Satz das Wort „Untersuchungsrichter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

c) Im Abs. 4 wird die Wendung „Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975)“ durch die Wendung „Verteidiger (§ 61 Abs. 1 Z 1 StPO)“ ersetzt, der zweite Satz aufgehoben und der vierte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 61 Abs. 2 bis 4 und § 62 der StPO sind sinngemäß anzuwenden.“

d) Im Abs. 5 wird die Wendung „der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

8. Im § 30 wird die Wendung „dem zuständigen Gerichtshof“ durch die Wendung „der zuständigen Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Wendung „Der Untersuchungsrichter“ beziehungsweise „der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „Das Gericht“ beziehungsweise „das Gericht“ ersetzt.

b) Im Abs. 2 werden im ersten Satz die Wendung „der Staatsanwalt“ durch die Wendung „die Staatsanwaltschaft“, im dritten und vierten Satz die Wendung „der Untersuchungsrichter“ jeweils durch die Wendung „das Gericht“ und im vierten Satz die Wendung „dem Staatsanwalt“ durch die Wendung „der Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

c) Im Abs. 3 entfällt der erste Satz und werden das Klammerzitat „(§ 41 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975)“ durch das Klammerzitat „(§ 61 Abs. 1 StPO)“ und das Zitat „§ 179a der Strafprozeßordnung 1975)“ durch das Zitat „§ 172 StPO“ ersetzt.

d) Im Abs. 4 wird das Zitat „der Strafprozeßordnung 1975“ durch das Zitat „StPO“ und das Wort „Untersuchungsrichter“ durch das Wort „Einzelrichter“ ersetzt.

e) Im Abs. 5 wird das Wort „Untersuchungsrichter“ durch das Wort „Einzelrichter“ ersetzt.

f) Abs. 6 lautet:

„(6) Meldet im Fall einer mündlichen Verkündung des Beschlusses die betroffene Person oder die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen eine Beschwerde an, so kann der Beschwerdeführer diese binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung näher ausführen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht (§ 89 StPO) gelten mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht über die Beschwerde in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 294 Abs. 5 StPO) zu entscheiden hat, es sei denn, dass sie gemäß § 89 Abs. 2 erster Satz StPO als unzulässig zurückzuweisen wäre. Das Oberlandesgericht hat seinen Beschluss unter Anschluss der Akten dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.“

g) Im Abs. 7 wird die Wendung „der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Zitat „§ 181 Abs. 2 Z 1 der Strafprozeßordnung 1975“ durch „§ 175 Abs. 2 Z 1 StPO“ ersetzt.“

b) Im Abs. 2 wird die Wendung „Der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „Das Gericht“ ersetzt.

c) Im Abs. 4 wird die Wendung „der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

11. § 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz werden das Wort „Untersuchungsrichter“ durch das Wort „Gericht“ und die Wendung „Gerichtshof zweiter Instanz“ durch das Wort „Oberlandesgericht“ ersetzt.

b) Im zweiten Satz wird nach der Wendung „dem ersuchenden Staat“ die Wendung „und der Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

c) Im dritten Satz wird die Wendung „den Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 wird die Wendung „eines gerichtlichen Haftbefehls“ durch die Wendung „einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Festnahme“ ersetzt.
- b) Im Abs. 2 wird die Wendung „des Untersuchungsrichters oder des Gerichtshofes zweiter Instanz“ durch die Wendung „der Staatsanwaltschaft, des Landesgerichts oder des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

13. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Staatsanwaltschaft hat die Durchführung der Auslieferung zu veranlassen. Befindet sich die auszuliefernde Person auf freiem Fuß, so hat sie die Festnahme auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzurufen, sofern die Durchführung der Auslieferung sonst nicht gewährleistet ist. Die Überstellung der auszuliefernden Person zu dem in Betracht kommenden Grenzübergang oder zu dem sonst vereinbarten Übergabeort hat durch Justizwachebeamte zu erfolgen. Persönliche Gegenstände, die verwahrt wurden, sind, sofern die auszuliefernde Person darüber nicht anders verfügt, ebenfalls zu übergeben.“

14. § 37 lautet:

„§ 37. Das Gericht hat auf Antrag der betroffenen Person oder der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Übergabe aufzuschieben, wenn

1. die auszuliefernde Person nicht transportfähig ist oder
2. gegen die auszuliefernde Person ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht geführt wird, sie sich in finanzbehördlicher Untersuchungshaft befindet oder an ihr eine verhängte Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme zu vollstrecken ist. Wird jedoch von der Verfolgung oder Vollstreckung wegen der Auslieferung abgesehen (§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO), so hat die Staatsanwaltschaft die Übergabe unverzüglich durchzuführen.“

15. § 39 lautet:

„§ 39. Das Auslieferungsverfahren ist auf Antrag der betroffenen Person oder der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen wiederaufzunehmen, wenn sich neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die geeignet erscheinen, erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Beschlusses bewirken. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Gericht (§ 43 Abs. 4 StPO) in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 357 Abs. 2 zweiter bis fünfter Satz und Abs. 3 StPO. Für das weitere Verfahren nach einem Beschluss, durch den das Auslieferungsverfahren wiederaufgenommen wird, gelten die Bestimmungen des §§ 31, 33 und 34.“

16. Im § 40 wird die Wendung „der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

17. Im § 48 Abs. 1 wird die Wendung „eines gerichtlichen Haftbefehls“ durch die Wendung „einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Festnahme“ ersetzt.

18. Im § 49 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat „§ 34 Abs. 2 Z 2 der Strafprozeßordnung 1975“ durch das Zitat „§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO“ ersetzt.

19. § 51 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. entweder die materiellen Voraussetzungen für die Vornahme bestimmter Ermittlungsmaßnahmen nach dem 8. Hauptstück der Strafprozeßordnung nicht vorliegen oder die Leistung von Rechtshilfe die Verletzung einer nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch den Strafgerichten gegenüber (§ 76 Abs. 2 StPO) zu wahren Geheimhaltungspflicht zur Folge hätte.“

20. Im § 54 Abs. 1 wird das Wort „Untersuchungshandlungen“ durch das Wort „Ermittlungsmaßnahmen“ ersetzt.

21. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist. Wird um Anordnung einer grenzüberschreitenden Observation ersucht, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten wird; im Fall einer Observation in einem nach Österreich fliegenden Luftfahrzeug aber die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Ort der Landung liegt. Ist eine Zuständigkeit nach diesen Bestimmungen nicht feststellbar, so ist die Staatsanwaltschaft

Wien zuständig. Für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens gelten die Bestimmungen des 7. Hauptstückes der StPO sinngemäß.“

b) Nach dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Auskünfte über ein Hauptverfahren sowie über die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme hat das erkennende Gericht zu erteilen; gleiches gilt für die Vernehmung von Personen und für die Überlassung von Akten, soweit im inländischen Verfahren bereits Anklage eingebbracht worden ist.“

c) Im Abs. 3 wird das Wort „Untersuchungshandlungen“ durch das Wort „Ermittlungsmaßnahmen“ ersetzt.

22. Im § 56 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Einem Ersuchen um Anordnung und Durchführung einer im 1. bis 8. Abschnitt des 8. Hauptstückes der StPO geregelten Ermittlungsmaßnahme muss die Ausfertigung, beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Anordnung der zuständigen Behörde beigelegt sein.“

23. § 58 lautet:

„§ 58. Einem Rechtshilfeersuchen, das ein vom österreichischen Strafverfahrensrecht abweichendes Vorgehen erfordert, ist zu entsprechen, wenn dies mit dem Strafverfahren und seinen Grundsätzen gemäß den Bestimmungen des 1. Hauptstückes der StPO vereinbar ist. Wird Rechtshilfe durch Beschlagnahme, Auskünfte über Bankkonten und Bankgeschäfte oder eine im 4. oder 5. Abschnitt des 8. Hauptstückes der StPO geregelte Ermittlungsmaßnahme geleistet, so ist diese zu befristen, wovon die ersuchende ausländische Behörde auf dem vorgesehenen Weg zu benachrichtigen ist.“

24. Im § 59 Abs. 1 wird das Wort „Erhebungen“ durch das Wort „Ermittlungen“ ersetzt.

25. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Im dritten Satz des Abs. 1 entfällt die Wendung „des Gerichtes oder“ und wird die Wendung „des Staatsanwaltes“ durch die Wendung „der Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Ist die Strafverfolgung zu übernehmen, eine örtliche Zuständigkeit aber nicht feststellbar, so ist die Staatsanwaltschaft Wien zuständig.“

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Gründet sich die österreichische Gerichtsbarkeit ausschließlich auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung, so hat die Staatsanwaltschaft die betroffene Person zu den Voraussetzungen für die Übernahme der Strafverfolgung zu vernehdern.“

26. Im § 63 Abs. 2 wird die Wendung „Gerichtshofes erster Instanz“ durch die Wendung „Landesgerichts“ ersetzt und entfallen die letzten beiden Sätze.

27. Im § 66 wird die Wendung „Gerichtshof erster Instanz“ durch die Wendung „Landesgericht“ ersetzt.

28. § 67 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Ersuchen um Vollstreckung und die Anpassung der Strafe, vorbeugenden Maßnahme oder Abschöpfung der Bereicherung ist das Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die betroffene Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Ergibt sich nach diesen Bestimmungen keine Zuständigkeit eines bestimmten Landesgerichts, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig. Für Ersuchen um Vollstreckung einer Entscheidung über den Verfall oder die Einziehung ist das Landesgericht (§ 31 Abs. 5 StPO) zuständig, in dessen Sprengel sich der Vermögenswert oder Gegenstand befindet.“

29. § 68 Abs. 1 lautet:

„§ 68. (1) Soll die Auslieferung einer im Ausland befindlichen Person zur

1. Strafverfolgung oder
2. Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme

erwirkt werden, so hat im Fall der Z 1 die Staatsanwaltschaft, im Fall der Z 2 der Einzelrichter (Vorsitzende) des Landesgerichtes, der die Freiheitsstrafe verhängt, die vorbeugende Maßnahme angeordnet oder die bedingte Strafnachsicht widerrufen hat, auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem

Bundesministerium für Justiz die zur Erwirkung der Auslieferung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.“

30. Im § 69 lautet der erste Satz:

„Liegen die Voraussetzungen zur Erwirkung der Auslieferung vor, so kann das zuständige Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das zuständige ausländische Gericht auf dem vorgesehenen Weg um die Verhängung der Auslieferungshaft ersuchen.“

31. § 70 wird wie folgt geändert:

a) *Im Abs. 3 wird die Wendung „der Gerichtshof erster Instanz in der im § 13 Abs. 3 Strafprozeßordnung 1975 bezeichneten Zusammensetzung“ durch die Wendung „das Landesgericht durch einen Senat von drei Richtern (§ 32 Abs. 3 StPO)“ ersetzt.*

b) *Im Abs. 4 wird die Wendung „des Staatsanwaltes“ durch die Wendung „der Staatsanwaltschaft“ ersetzt.*

c) *Abs. 5 entfällt.*

d) *Im Abs. 6 wird Wendung „Abs. 1 bis 5“ durch die Wendung „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.*

32. *Im § 73 Abs. 1 wird das Wort „Untersuchungshandlungen“ durch das Wort „Ermittlungsmäßignahmen“ und in Abs. 2 das Wort „Untersuchungshandlung“ durch das Wort „Ermittlungsmäßignahme“ ersetzt.*

33. § 74 wird wie folgt geändert:

a) *Abs. 2 lautet:*

„(2) Soll die Übernahme der Strafverfolgung erwirkt werden, so hat die Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen zu berichten.“

b) *Im Abs. 5 wird das Wort „Verdächtige“ durch das Wort „Beschuldigte“ ersetzt.*

34. *Im § 75 wird die Wendung „des Staatsanwaltes“ durch die Wendung „der Staatsanwaltschaft“ ersetzt.*

35. *Im § 76 Abs. 9 wird die Wendung „des Staatsanwaltes“ durch die Wendung „der Staatsanwaltschaft“ ersetzt.*

Artikel II

Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – EU-JZG

Das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. I Nr. 36/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, und der Strafprozeßordnung (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, sinngemäß.“

2. *Im § 3 Abs. 1 wird das Wort „gerichtlicher“ durch das Wort „justizieller“ ersetzt.*

3. *Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wendung „das Urteil wegen einer der in Abs. 1 angeführten mit Strafe bedrohten Handlungen ergangen ist und“.*

4. *(Verfassungsbestimmung) Im § 5 Abs. 6 wird das Klammerzitat „(§§ 32 Abs. 1 ARHG, 181 Abs. 2 Z 1 StPO)“ durch das Klammerzitat „(§§ 32 Abs. 1 ARHG, 175 Abs. 2 Z 1 StPO)“ ersetzt.*

5. *In § 7 Abs. 3 wird die Wendung „Abs. 2 steht“ durch die Wendung „§ 6 und Abs. 2 stehen“ ersetzt.*

6. *In der Überschrift vor § 13 entfällt die Wendung „des Gerichtshofs erster Instanz“.*

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Staatsanwaltschaft hat ein Übergabeverfahren einzuleiten, wenn ein Übergabeersuchen eines Mitgliedstaats einlangt oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich eine Person im Inland aufhält, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde oder die im Schengener Informationssystem zur Festnahme ausgeschrieben ist.“

b) Im Abs. 2 wird die Wendung „vorläufige Verwahrung“ durch das Wort „Festnahme“ ersetzt und entfällt die Wendung „vor den zuständigen Untersuchungsrichter“.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 wird die Wendung „den Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

c) Im Abs. 3 wird die Wendung „Der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „Das Gericht“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 wird die Wendung „der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

b) Im Abs. 3 wird die Wendung „der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „Der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „Das Gericht“ ersetzt.

b) Im Abs. 2 wird das Wort „der Untersuchungsrichter“ durch „das Gericht“ ersetzt.

c) Im Abs. 3 wird die Wendung „der Gerichtshof zweiter Instanz“ durch die Wendung „das Oberlandesgericht“ ersetzt.

e) Im Abs. 4 wird die Wendung „Der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „Das Gericht“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird im ersten Satz die Wendung „Der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „Das Gericht“ ersetzt.

b) Im Abs. 2 und im Abs. 4 wird jeweils die Wendung „der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

12. Im § 23 Abs. 2 wird die Wendung „den Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 und 3 wird die Wendung „der Untersuchungsrichter“ jeweils durch die Wendung „die Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

b) Im Abs. 4 wird das Zitat „§ 25 ARHG“ durch das Zitat „§§ 25 und 41 ARHG“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lautet der Einleitungssatz des Abs. 1:

„Das Gericht hat auf Antrag der betroffenen Person oder der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Übergabe aufzuschieben, wenn“

b) Abs. 1 Z 2 entfällt.

c) Im Abs. 2 wird das Klammerzitat „(§ 34 Abs. 2 Z 2 StPO, §§ 4 und 157 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes“ durch das Klammerzitat „(§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO, §§ 4 und 157 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

15. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Übergabeverfahren ist auf Antrag der betroffenen Person oder der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen wiederaufzunehmen, wenn sich neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die geeignet erscheinen, erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Beschlusses bewirken. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Gericht (§ 43 Abs. 4 StPO) in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 357 Abs. 2 zweiter bis fünfter Satz und Abs. 3 StPO. Für das weitere Verfahren nach einem Beschluss, durch den das Übergabeverfahren wiederaufgenommen wird, gelten die Bestimmungen der §§ 19 und 21.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Staatsanwaltschaft ordnet auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung die Festnahme mittels eines Europäischen Haftbefehls an und veranlasst gegebenenfalls die Ausschreibung der gesuchten Person im Schengener Informationssystem gemäß Art. 95 SDÜ im Wege der zuständigen Sicherheitsbehörden, wenn Anlass für die Einleitung einer Personenfahndung zur Festnahme in zumindest einem Mitgliedstaat besteht.“

b) Im Abs. 2 wird die Wendung „Das Gericht hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft“ durch die Wendung „Die Staatsanwaltschaft hat“ ersetzt.

c) Im Abs. 3 wird die Wendung „der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

17. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 4 werden im ersten Satz das Wort „Beschluss“ durch die Wendung „Anordnung auf Grund gerichtlicher Bewilligung“, im zweiten Satz die Wendung „Dieser Beschluss“ durch die Wendung „Diese Anordnung“ sowie im letzten Satz das Zitat „§ 70 Abs. 3 bis 5 ARHG“ durch das Zitat „§ 70 Abs. 3 und 4 ARHG“ ersetzt.

b) Im Abs. 6 werden im ersten Satz die Wendung „der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft“ und im zweiten Satz die Wendung „der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

18. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „Gerichtshof erster Instanz“ durch das Wort „Landesgericht“ ersetzt.

b) Im Abs. 2 wird die Wendung „Gerichtshofes erster Instanz“ durch das Wort „Landesgerichts“ ersetzt.

19. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Entscheidung über ein Ersuchen um Vollstreckung und die Anpassung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme obliegt dem Landesgericht, in dessen Sprengel die betroffene Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen, das Landesgericht, in dessen Sprengel sie betreten wurde. Befindet sie sich in gerichtlicher Haft, so ist der Haftort maßgebend. Kann auch dadurch eine örtliche Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig. Das Landesgericht entscheidet als Senat von drei Richtern (§ 31 Abs. 5 StPO) mit Beschluss.“

20. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird im ersten Satz die Wendung „der Gerichtshof erster Instanz“ durch die Wendung „das Landesgericht“ ersetzt; der zweite und dritte Satz entfallen.

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Einem Ersuchen um Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung, das ein vom österreichischen Strafverfahrensrecht abweichendes Vorgehen erfordert, ist zu entsprechen, wenn dies mit dem Strafverfahren und seinen Grundsätzen gemäß den Bestimmungen des 1. Hauptstückes der StPO vereinbar ist.“

21. Im § 48 Abs. 1 entfällt die Wendung „mittels einstweiliger Verfügung“.

22. Im § 50 wird die Wendung „der Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

23. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „der Untersuchungsrichter auf Antrag der“ durch das Wort „die“ und das Wort „Erhebungen“ durch das Wort „Ermittlungen“ ersetzt und entfällt die Wendung „dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz sowie“.

b) Im Abs. 2 wird die Wendung „der Untersuchungsrichter auf Antrag der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

c) Im Abs. 3 wird die Wendung „vom Untersuchungsrichter“ durch die Wendung „von der Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Von Anordnungen auf Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Inland und deren Ergebnis hat die Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz unter Anschluss einer Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhalts zu berichten.“

24. Im § 68 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Das Gericht hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine solche Ablehnung mit Beschluss auszusprechen.“

25. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft oder bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte und beim Bundesministerium für Justiz werden Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes eingerichtet.“

b) Im Abs. 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wendung „Oberstaatsanwaltschaften und die“ und nach dem Wort „jeweils“ die Wendung „Staatsanwälte oder“ eingefügt.

26. Im § 71 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„soweit die Staatsanwaltschaft berechtigt wäre, gemäß § 99 Abs. 4 StPO vorzugehen“.

27. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Kann der Ort des geplanten Grenzübergangs nicht genau festgelegt werden, so ist die Staatsanwaltschaft Wien zuständig. Die Kriminalpolizei hat die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich von einer geplanten kontrollierten Lieferung zu verständigen.“

b) Im Abs. 3 Z 2 und im Abs. 4 wird jeweils das Zitat „§ 25 StPO“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 3 StPO“ ersetzt.

28. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „erteilten Bewilligung jenes Gerichtshofes erster Instanz, in dessen“ durch die Wendung „erfolgten Anordnung jener Staatsanwaltschaft, in deren“ ersetzt.

b) Im Abs. 2 wird die Wendung „zu bewilligen“ durch das Wort „anzuordnen“ ersetzt.

29. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Die Staatsanwaltschaft hat dieser Behörde die Anordnung einer verdeckten Ermittlung nach den Bestimmungen der Verschlusssachenordnung, BGBl. II Nr. 256/1998, zu übermitteln.“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Der verdeckte Ermittler darf nur auf Grund der österreichischen Gesetze handeln. Er hat das Prinzip der Gesetzes- und Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO) zu wahren. Ein Tatprovokation (§ 5 Abs. 3 StPO) ist unzulässig. Die näheren Bedingungen für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers sind in enger Zusammenarbeit mit der ersuchenden Behörde festzulegen und in die Anordnung der Staatsanwaltschaft aufzunehmen. Sie sind ebenso wie Auskünfte und Mitteilungen, die durch die verdeckte Ermittlung erlangt werden, in einem Bericht (§ 100 StPO) oder einem Amtsvermerk (§ 95 StPO) festzuhalten.“

c) Im Abs. 3 wird das Klammerzitat „(§§ 24, 84 Abs. 3 StPO)“ durch das Klammerzitat „(§§ 2 Abs. 1, 78 Abs. 1 StPO)“ und die Wendung „dem bewilligenden Gericht“ durch die Wendung „der anordnenden Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

d) Abs. 4 lautet:

„(4) Für ausländische verdeckte Ermittler, die kriminalpolizeiliche Organe (§ 129 Z 2 StPO) sind, gelten die Bestimmungen der §§ 131 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 4 und 132 StPO.“

e) Abs. 5 entfällt.

30. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „der Untersuchungsrichter auf Antrag der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Von Anträgen auf Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe in einem anderen Mitgliedstaat und deren Ergebnis hat die Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz unter Anschluss einer Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhalts zu berichten.“

31. Dem § 77 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 5 Abs. 6, 7 Abs. 3, 16 Abs. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und Abs. 3, 19 Abs. 2 und Abs. 3, 20 Abs. 1 bis Abs. 4, 21 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2 bis Abs. 4, 25 Abs. 1 und Abs. 2, 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 bis Abs. 3, 31 Abs. 4 und Abs. 6, 43 Abs. 1 und Abs. 2, 44 Abs. 1, 46 Abs. 1 und Abs. 2, 48 Abs. 1, 50, 61 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5, 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 und Abs. 2, 71, 72 Abs. 1 und Abs. 3, 73 Abs. 1 und Abs. 2, 74, 76 Abs. 1 und Abs. 3 sowie die Überschrift vor § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Artikel III Änderungen des Mediengesetzes

Das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I § 7c Abs. 1 wird die Wendung „einer Telekommunikation“ durch die Wendung „von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO“ ersetzt.

2. Im Art. I § 8a Abs. 3 wird die Wendung „den übergeordneten Gerichtshof“ durch die Wendung „das übergeordnete Gericht“ ersetzt.

3. Art. I § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Verlangen einer Person, über die in einem periodischen Medium berichtet worden ist, gegen sie werde bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht ein Strafverfahren geführt, ist, wenn

1. die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat abgesehen und das Ermittlungsverfahren eingestellt hat,
2. die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat zurückgetreten ist oder das Gericht das Hauptverfahren eingestellt hat oder
3. der Angeklagte freigesprochen worden ist,

eine Mitteilung darüber in dem periodischen Medium unentgeltlich zu veröffentlichen.“

b) Im Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Staatsanwaltschaft oder Gericht sind verpflichtet, ein solches Amtszeugnis auf Antrag auszustellen.“

4. Im Art. I § 14 Abs. 3 wird nach dem Zitat „§ 455 Abs. 2“ die Wendung „§ 455 Abs. 2 und 3“ eingefügt.

5. Im Art. I §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 20 Abs. 4 wird die Wendung „den übergeordneten Gerichtshof“ durch die Wendung „das übergeordnete Gericht“ ersetzt.

6. Art. I § 23 lautet:

„§ 23. Wer in einem Medium während eines Hauptverfahrens nach Rechtswirksamkeit der Anklageschrift, im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts oder im bezirksgerichtlichen Verfahren nach Anordnung der Hauptverhandlung, vor dem Urteil erster Instanz den vermutlichen Ausgang des Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert, die geeignet ist, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

7. Art. I § 29 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 werden das Wort „Beschuldigte“ durch das Wort „Angeklagte“ und das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Angeklagten“ ersetzt.

b) Im Abs. 3 wird das Wort „Beschuldigte“ durch das Wort „Angeklagte“ ersetzt.

8. Art. I § 31 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „Verfahren vor Gericht oder“ durch die Wendung „in einem Strafverfahren oder sonst in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

b) Im Abs. 3 wird die Wendung „der Telekommunikation“ durch die Wendung „von Nachrichten“ ersetzt.

9. Art. I § 34 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 wird das Wort „Verletzten“ durch das Wort „Opfers“ ersetzt.

b) Im Abs. 6 entfällt der Klammerausdruck „(Verleger)“.

10. Art. I § 36 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfällt das Wort „strafgerichtliche“ und wird nach dem Wort „Verfahren“ das Klammerzitat „(§ 37)“ eingefügt.

b) Im Abs. 2 wird das Wort „eingeleitet“ durch das Wort „beantragt“ ersetzt.

c) Im Abs. 4 wird die Wendung „den übergeordneten Gerichtshof“ durch die Wendung „das übergeordnete Gericht“ ersetzt.

11. Im Art. I § 36a Abs. 2 wird das Wort „strafgerichtlichen oder“ durch die Wendung „Strafverfahrens oder des“ ersetzt.

12. Im Art. I § 38a Abs. 2 wird die Wendung „den übergeordneten Gerichtshof“ durch die Wendung „das übergeordnete Gericht“ ersetzt.

13. Art. I § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Für das Ermittlungsverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes ist die Staatsanwaltschaft örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Medieninhaber seinen Wohnsitz, seinen Aufenthalt oder seinen Sitz hat. Ist dieser im Impressum unrichtig angegeben, so ist auch die Staatsanwaltschaft örtlich zuständig, in dessen Sprengel der im Impressum angegebene Ort liegt. Für das Hauptverfahren, für selbständige Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) sowie für Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) gelten diese Zuständigkeitsregeln sinngemäß für das Gericht.“

b) Im Abs. 3 werden vor dem Wort „jedes“ die Wendung „jede Staatsanwaltschaft oder“ eingefügt.

14. Art. I § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 lautet:

„(2) Für das Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft, für das Hauptverfahren und die sonst in Abs. 1 bezeichneten Verfahren das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Das Landesgericht übt seine Tätigkeit durch Einzelrichter aus.“

c) Abs. 4 lautet:

„(4) In jedem Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts ist § 455 Abs. 2 und 3 StPO anwendbar.“

d) Abs. 5 lautet:

„(5) Ein Ermittlungsverfahren findet im Verfahren auf Grund einer Privatanklage und im selbständigen Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) nicht statt. Das Gericht hat die Anklage oder den Antrag zu prüfen und die ihm nach § 485 StPO zukommenden Entscheidungen zu treffen. Gegen eine Entscheidung, mit der das Verfahren eingestellt wird, steht dem Ankläger oder Antragsteller die Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu. In den Fällen des § 485 Abs. 1 Z 3 iVm § 212 Z 1 und 2 StPO ist jedoch nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu entscheiden. In einem Verfahren auf Grund einer Privatanklage und in einem selbständigen Verfahren kann das Gericht in diesen Fällen von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn der Privatankläger oder Antragsteller ausdrücklich darauf verzichtet.“

e) Im Abs. 6 werden das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Angeklagten“ und das Wort „Beschuldigte“ durch das Wort „Angeklagte“ ersetzt.

15. Im Art. I § 42 wird die Wendung „die Anklage zu erheben“ durch die Wendung „Anklage einzubringen“ ersetzt.

16. Dem Art. VIa wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. I § 7c Abs. 1, § 8a Abs. 3, § 10 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 23, § 29 Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 1 und 3, § 34 Abs. 2 und 6, § 36 Abs. 1, 2 und 4, § 36a Abs. 2, § 38a Abs. 2, § 40 Abs. 1 und 3, § 41 Abs. 2 bis 6 und § 42 in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Artikel IV

Änderungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes

Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), BGBl. I Nr. 151/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird die Wendung „Personenhandelsgesellschaften, Eingetragene Erwerbsgesellschaften“ durch die Wendung „eingetragene Personengesellschaften“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist eine Straftat nur auf Verlangen des Opfers zu verfolgen, so ist § 71 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, anzuwenden.“

3. Im § 14 Abs. 3 entfällt die Wendung „„Verdächtiger“;“.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts für die der Straftat verdächtige natürliche Person begründet auch die Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangen Verband, wobei die Ermittlungsverfahren von derselben Staatsanwaltschaft und die Hauptverfahren vom selben Gericht gemeinsam zu führen sind (§§ 26, 37 StPO). Dem Verband kommen auch im Verfahren gegen die natürliche Person die Rechte des Beschuldigten zu.“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 27 StPO ist auch eine getrennte Führung der Verfahren zulässig. Ist dies der Fall, sind die §§ 25 Abs. 2 und 36 Abs. 3 StPO mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Zuständigkeit nach dem Sitz des belangen Verbandes, besteht ein solcher im Inland nicht, nach dem Ort des Betriebes oder der Niederlassung richtet. Kann auf diese Weise eine inländische Zuständigkeit nicht begründet werden, so ist für das Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft Wien und für das Hauptverfahren das Landesgericht für Strafsachen Wien oder das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig.“

5. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße, die Ladung zur Hauptverhandlung in erster Instanz, das Abwesenheitsurteil sowie Verständigungen und Mitteilungen nach den §§ 200 Abs. 4, 201 Abs. 1 und 4 sowie 203 Abs. 1 und 3 StPO sind dem belangten Verband selbst zu eigenen Handen eines Mitglieds des zur Vertretung nach außen berufenen Organs zuzustellen.“

6. Im § 17 Abs. 1 wird das Zitat „§ 455 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 455 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

7. Im § 19 Abs. 1 werden die Wendung „ein Zurücklegen der Anzeige“ durch die Wendung „eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 StPO“, die Wendung „§ 90a Abs. 2 Z 1 und 3 StPO“ durch die Wendung „§ 198 Abs. 2 Z 1 und 3 StPO“, die Wendung „der Staatsanwalt“ durch die Wendung „die Staatsanwaltschaft“, in der Z 1 das Klammerzitat „(§ 90c StPO“ durch das Klammerzitat „(§ 200 StPO“), in der Z 2 das Klammerzitat „(§ 90f StPO“ durch das Klammerzitat „(§ 203 StPO“), in der Z 3 das Klammerzitat „(§ 90d StPO“ durch das Klammerzitat „(§ 202 StPO“ und im Schlussatz die Wendung „§ 90e Abs. 1 StPO“ durch die Wendung „§ 202 Abs. 1 StPO“ ersetzt.

e) Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Einbringung des Antrags auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, hat das Gericht Abs. 1 sinngemäß anzuwenden und das Verfahren gegen den Verband unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen (§ 199 StPO).“

8. § 20 lautet:

„§ 20. Ist ein belangter Verband dringend verdächtig, für eine bestimmte Straftat verantwortlich zu sein, und ist anzunehmen, dass über ihn eine Verbandsgeldbuße verhängt werden wird, so hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Sicherung der Geldbuße eine Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO anzuordnen, wenn und soweit auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Im Übrigen ist § 115 Abs. 4 bis 6 StPO anzuwenden.“

9. Im § 21 Abs. 2 wird das Wort „Anklage“ durch das Wort „Anklageschrift“ ersetzt.

10. Im § 22 Abs. 2 wird das Wort „Umstände“ durch das Wort „Umständen“ ersetzt.

11. Im § 23 werden im ersten Satz das Wort „verkündern“ durch das Wort „fällen“ und das Wort „Vorladung“ durch das Wort „Ladung“ und im zweiten Satz die Wendung „durch Zustellung einer Ausfertigung bekannt zu machen“ durch die Wendung „in seiner schriftlichen Ausfertigung zuzustellen“ ersetzt.

12. Im § 25 wird die Wendung „Gerichtshof erster Instanz“ durch das Wort „Landesgericht“ ersetzt.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Staatsanwaltschaft hat die für den betroffenen Tätigkeitsbereich eines Verbandes zuständige Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde von einem Ermittlungsverfahren gegen einen Verband und dessen Beendigung durch Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung zu verständigen (§§ 194 und 208 Abs. 4 StPO); im Übrigen hat das Gericht die Behörde über die Beendigung des Strafverfahrens zu verständigen und eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem das Verfahren eingestellt wird, oder des Urteils zu übermitteln.“

b) Im Abs. 2 wird das Wort „Das“ durch die Wendung „Die Staatsanwaltschaft oder das“ ersetzt.

c) Abs. 3 entfällt.

14. Der Inhalt des § 28 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

15. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 3, 15 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2, 20, 21 Abs. 2, 23, 25 und 26 Abs. 1 und 2 in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Militärstrafgesetzes

Das Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 wird die Wendung „Der Staatsanwalt“ durch die Wendung „Die Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

2. Im § 5 wird das Klammerzitat „(§ 51 StGB, § 19 JGG 1988)“ durch das Klammerzitat „(§ 51 StGB)“ ersetzt und entfällt die Wendung „und familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen (§ 2 JGG 1988)“.

3. Im § 6 Abs. 1 wird im Eingang nach der Wendung „einjährigen Freiheitsstrafe“ die Wendung „oder einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB)“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfällt die Z 2 und wird in der Z 3 das Wort „Kaderübung“ durch das Wort „Milizübung“ ersetzt.

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Wer der Einberufung zum Grundwehrdienst länger als 30 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

c) Im Abs. 3 Z 1 wird das Wort „Kaderübung“ durch das Wort „Milizübung“ ersetzt.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und Abs. 5, 6 Abs. 1, und 7 in der Fassung des BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel VI

Änderung des Pornographiegesetzes

Das Pornographiegesetz, BGBl. Nr. 97/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 599/1988, wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 2 wird die Wendung „dem Staatsanwalt“ durch die Wendung „der Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

Artikel VII

Änderung des Strafregistergesetzes

Das Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird das Zitat „Strafprozeßordnung 1960“ durch das Zitat „Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631“ ersetzt.

2. § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel VIII

Änderung des Tilgungsgesetzes

Das Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 5 wird das Zitat „Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98“ durch das Zitat „Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631“ ersetzt.

2. Im § 9 wird nach dem Abs. 1e folgender Abs. If eingefügt:

„(1f) Die Bestimmung des § 4 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel IX

Änderung des Artikel X des Strafrechtsänderungsgesetzes (Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden)

Artikel X des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 762/1996, wird wie folgt geändert:

Im Art. 10 § 1 wird das Klammerzitat „(§§ 24, 26, 36 und 88 StPO)“ durch das Klammerzitat „(§§ 18 und 76 StPO)“ ersetzt.

Artikel X

Änderung des Sozialbetrugsgesetzes

Das Sozialbetrugsgesetz, BGBl. I Nr. 152/2004, wird wie folgt geändert:

Artikel III lautet:

„Ermittlungsbefugnisse der Finanzstrafbehörden, Zollämter und ihrer Organe zur Verfolgung des Sozialbetruges

(1) Die Staatsanwaltschaft kann bei der Verfolgung von Straftaten nach den §§ 153c bis 153e StGB die Hilfe der Finanzstrafbehörden, der Zollämter und ihrer Organe in Anspruch nehmen. Ermittlungen der Kriminalpolizei darf die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen nur anordnen, wenn die Finanzstrafbehörden, die Zollämter oder ihre Organe nicht rechtzeitig zu erreichen sind. Wenn der aufzuklärende Sozialbetrug zugleich auch den Tatbestand einer anderen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen ist, so ist das Ermittlungsverfahren ausschließlich nach den Bestimmungen der StPO zu führen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaltung haben zur Aufklärung der in Abs. 1 erwähnten Straftaten nur im Umfang einer darauf gerichteten Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig zu werden oder soweit im Rahmen einer Prüfung gemäß §§ 86, 89 EStG auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Beschuldigte habe eine solche Straftat begangen. In diesem Umfang werden sie im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) tätig und haben die in der Strafprozessordnung der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen.“

Artikel XI

Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Das Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986, in der zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 53/2007 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes I lautet:

„Staatsanwaltschaften“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Aufgaben der Staatsanwaltschaften“

b) Die Wendung „staatsanwaltschaftlichen Behörden“ wird durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Aufbau der Staatsanwaltschaften“

b) Im Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Am Sitz jedes in Strafsachen tätigen Landesgerichts besteht eine Staatsanwaltschaft, am Sitz jedes Oberlandesgerichts eine Oberstaatsanwaltschaft und beim Obersten Gerichtshof die Generalprokuratur.“

4. Die Überschrift des Abschnittes II lautet:

„Organe der Staatsanwaltschaften“

5. Im § 3 Abs. 1 bis 3 wird die Wendung „staatsanwaltschaftlichen Behörden“ jeweils durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Der Staatsanwaltschaft am Sitz des in Strafsachen tätigen Landesgerichts obliegt auch die Vertretung der Anklage vor den Bezirksgerichten im Sprengel dieses Landesgerichts. Diese Aufgabe kann auch von Bezirkssanwälten ausgeübt werden, die unter Aufsicht und Leitung von Staatsanwälten stehen. Gleches gilt im Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, für die das Bezirksgericht im Hauptverfahren zuständig wäre, für Anträge (§ 101 Abs. 2 StPO), Anordnungen (102 StPO), Ermittlungen (§ 103 Abs. 2 StPO) und im 10. bis 12. Hauptstück der StPO geregelte Verfahrenshandlungen.“

b) Im Abs. 3 wird nach dem Wort „Person“ ein Beistrich und die Wendung „die in einem Dienstverhältnis zur Republik Österreich im Planstellenbereich der Justizbehörden in den Ländern steht oder die Gerichtspraxis absolviert,“ eingefügt.

7. Die Überschrift des Abschnittes III lautet:

„Innere Einrichtung der Staatsanwaltschaften. Berichte“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die einer Staatsanwaltschaft nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten obliegenden Aufgaben sind auf Referate aufzuteilen, die mit der erforderlichen Anzahl von Staatsanwälten zu besetzen sind.“

b) Im Abs. 3 werden im ersten Satz die Wendung „staatsanwaltschaftlichen Behörden“ durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ und im letzten Satz die Wendung „staatsanwaltschaftlichen Behörde“ durch das Wort „Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

c) Abs. 4 lautet:

„(4) Dem Leiter einer staatsanwaltlichen Gruppe obliegt im Rahmen der Aufsicht über die unterstellten Staatsanwälte insbesondere auch die Revision ihrer Erledigungen. Der Leiter einer Staatsanwaltschaft kann Staatsanwälten, die über die entsprechende Eignung verfügen und mindestens ein Jahr als Staatsanwalt oder als Richter tätig waren, die Leitung des Ermittlungsverfahrens mit Ausnahme der Beendigung oder Fortführung nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO sowie der Erhebung der Anklage zur selbständigen Behandlung übertragen. Staatsanwälten, die insgesamt fünf Jahre als Staatsanwalt oder als Richter tätig waren, kann der Leiter nach Maßgabe ihrer persönlichen und fachlichen Eignung darüber hinaus bestimmte allgemein umschriebene Aufgaben und Befugnisse zur gänzlich selbständigen Behandlung übertragen. Dabei ist auf die Bedeutung dieser Aufgaben und Befugnisse Bedacht zu nehmen.“

d) Abs. 5 lautet:

„(5) Die Einstellung des Verfahrens wegen einer in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Geschworenen- oder Schöffengericht fallenden strafbaren Handlung, die Behandlung von Einsprüchen wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO), eines Antrags auf Einstellung (§ 108 StPO) oder auf Fortführung des Verfahrens (§ 195) sowie eine Fortführung des Verfahrens gemäß § 193 Abs. 2 Z 2 StPO ist jedenfalls einer Revision vorzubehalten.“

9. Im § 6 werden im Abs. 1 und 2 die Wendung „staatsanwaltschaftlichen Behörden“ jeweils durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ und im Abs. 6 die Wendung „staatsanwaltschaftlichen Behörde“ durch das Wort „Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

10. Im § 6a Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „einem Staatsanwalt“ durch die Wendung „einer zur Gewährleistung der rechtzeitigen Erledigung von keinen Aufschub duldenden Anträgen und Anordnungen erforderlichen Anzahl von Staatsanwälten, jedoch mindestens von einem Staatsanwalt“ ersetzt.

11. Im § 7 wird die Wendung „staatsanwaltschaftlichen Behörden“ durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ ersetzt.

12. § 8 samt Überschrift lautet:

,,Berichte der Staatsanwaltschaften

§ 8. (1) Die Staatsanwaltschaften haben über Strafverfahren, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, von sich aus der jeweils übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft unter Mitteilung der etwa schon getroffenen Anordnungen zu berichten und in diesen Berichten zum beabsichtigten weiteren Vorgehen Stellung zu nehmen. Über Strafanzeigen gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist jedenfalls zu berichten, wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds nicht auszuschließen ist.

(2) Die Oberstaatsanwaltschaften können in Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnisse, insbesondere auch zur Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung, schriftlich anordnen, dass ihnen über bestimmte Gruppen von Strafsachen Bericht erstattet werde; sie können auch in Einzelfällen Berichte anfordern.

(3) Berichte nach Abs. 1 sind anlässlich der ersten Anordnung zu erstatten, in zweifelhaften Fällen schon davor (Anfallsbericht). Über den Fortgang des Verfahrens ist jedenfalls vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. bis 12. Hauptstückes der StPO und im Hauptverfahren unmittelbar nach der Verkündung des Urteils zu berichten.

(4) Im Übrigen richtet sich Zeitpunkt und Art der Berichterstattung nach den besonderen Anordnungen der Oberstaatsanwaltschaften. Der Pflicht zur Berichterstattung über eine beabsichtigte Verfügung oder Erledigung stehen Anordnungen und Anträge, die wegen Gefahr im Verzug sofort gestellt werden müssen, nicht entgegen.“

13. Nach dem § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

,,Erlässe und Berichte der Oberstaatsanwaltschaften

§ 8a. (1) Die Oberstaatsanwaltschaften haben Berichte gemäß § 8 zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung samt den gegebenenfalls erforderlichen Anordnungen der berichtenden Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

(2) Berichte gemäß § 8 Abs. 1 haben die Oberstaatsanwaltschaften mit einer Stellungnahme, ob gegen das beabsichtigte Vorgehen oder die Art der zur Genehmigung vorgelegten Erledigung ein Einwand besteht, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Justiz vorzulegen, die oder der sodann gegenüber der berichtenden Oberstaatsanwaltschaft gemäß Abs. 1 vorzugehen hat.

14. § 10 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 entfällt.

b) Im Abs. 2 wird die Wendung „strafgerichtliche Verfahren“ durch das Wort „Strafverfahren“ ersetzt.

15. § 10a lautet:

„§ 10a. (1) Über beabsichtigte Anordnungen einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO oder eines automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO haben die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften zu berichten; § 8 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Über Strafsachen, in denen eine optischen oder akustischen Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, haben die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich gesonderte Berichte vorzulegen und in den Fällen des Abs. 1 Ausfertigungen der entsprechenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen die in Abs. 2 genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

(3) Die Oberstaatsanwaltschaften haben diese Berichte zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst erforderliche Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen im Sinne des Abs. 1 zu übermitteln.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt wurden.

16. § 11 sammt Überschrift entfällt.

17. Im § 29 Abs. 1 wird die Wendung „staatsanwaltschaftlichen Behörden“ durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ ersetzt.

18. In der Überschrift des § 30 wird die Wendung „staatsanwaltschaftlicher Behörden“ durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ ersetzt.

19. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht oder vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes, nicht aber vor dem Landesgericht als Geschworenen- und Schöffengericht, kann auch Richteramtsanwältern, die die Richterprüfung noch nicht abgelegt haben, übertragen werden.“

20. § 34 lautet:

„§ 34. (1) Für jede in die Zuständigkeit des Landesgerichtes fallende Strafsache ist bei den Staatsanwaltschaften ein Tagebuch zu führen. In anderen Fällen kann ein Tagebuch geführt werden.

(2) Die Gründe für die Einstellung, Abbrechung und Fortführung des Ermittlungsverfahrens, für eine diversionelle Erledigung, die Zurückziehung eines Strafantrags, einer Anklage sowie eines Antrags auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sind in das Tagebuch einzutragen.

(3) Von Strafanträgen, Anklageschriften, Anträgen auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und Rechtsmittelschriften ist die Urschrift, von Berichten und Anordnungen von Zwangsmaßnahmen eine Ausfertigung dem Tagebuch anzuschließen. Die Ergebnisse der Hauptverhandlung sowie allfällige Rechtsmittelklärungen sind im Tagebuch festzuhalten.

(4) Bei Einbringung eines Strafantrages sind Umstände, die für die Anklageerhebung, die Beweisführung und die Strafzumessung wichtig sind, stichwortartig zu vermerken.“

21. § 34a wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 1 wird nach dem Wort „Anträge“ ein Beistrich und das Wort „Anordnungen“ eingefügt

b) Abs. 2 lautet:

„(2) In die Register und Geschäftsbehelfe sowie Tagebücher und Ermittlungsakten dürfen nur solche Daten aufgenommen werden, die erforderlich sind, um den Zweck des Registers, Geschäftsbehelfs, Tagebuchs oder Ermittlungsakts zu erfüllen. Die Führung der Register, Tagebücher, Ermittlungsakten und sonstigen Geschäftsbehelfe sowie die Speicherung des Inhalts der Ermittlungsakten, Aktenbestandteile, staatsanwaltschaftlichen Tagebücher, Behelfe und sonstigen Unterlagen haben nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten mit Hilfe der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu erfolgen. Die Daten der Register und sonstigen Geschäftsbehelfe dürfen vom Inhalt der Ermittlungsakten bzw. Tagebücher und den sonstigen Geschäftsbehelfen nicht abweichen.“

c) Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit Behörden oder Beteiligten ein Recht auf Einsicht in den Ermittlungsakt oder das Tagebuch zusteht, haben sie nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Anspruch darauf, Ablichtungen oder Ausdrucke der ihre Sache betreffenden Akten und Aktenteile zu erhalten. Den Genannten kann unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung sowie eine ausreichende Sicherung vor Missbrauch durch dritte Personen auch elektronische Einsicht in sämtliche nach den Vorschriften der StPO oder dieses Gesetzes zugängliche, ihre Sache betreffende Daten, die in der Verfahrensautomation Justiz gespeichert sind, ermöglicht werden.“

22. Nach dem § 34b wird folgender § 34c samt Überschrift eingefügt:

„Ermittlungsakt“

„§ 34c. Sobald in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 StPO berichtet wurde, hat die Staatsanwaltschaft einen Ermittlungsakt nach den Bestimmungen der DV-StAG anzulegen, es sei denn dass ein Verfahren gegen unbekannte Täter ohne weitere Ermittlungen gemäß § 197 Abs. 2 StPO unverzüglich abgebrochen wird. Dieser Ermittlungsakt ist im Fall von Anträgen gemäß § 101 Abs. 2 StPO, von Stellungnahmen im Verfahren über Beschwerden (§§ 88 und 89 StPO), auf Grund eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO), auf Einstellung des Verfahrens (§ 108 StPO) oder auf Fortführung des Verfahrens (195 StPO) sowie mit Einbringen der Anklage dem Gericht zu übermitteln.“

23. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Wendung „staatsanwaltschaftlichen Behörden“ durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ und die Wendung „staatsanwaltschaftliche Behörde“ durch das Wort „Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

b) Abs. 4 lautet:

„(4) Die Einsicht in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakt und diesem angeschlossene Berichte über kriminalpolizeiliche und andere Ermittlungen und Beweisaufnahmen richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der StPO.“

c) Abs. 5 lautet:

„(5) Die vorstehenden Bestimmungen stehen den Verständigungspflichten nach § 195 StPO nicht entgegen, sofern ein begründetes rechtliches Interesse an der Auskunft besteht.“

24. In der Überschrift des Abschnittes VIII wird die Wendung „staatsanwaltschaftlicher Behörden“ durch die Wendung „der Staatsanwaltschaften“ ersetzt.

25. Im § 38 wird die Wendung „staatsanwaltschaftlichen Behörden“ durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ ersetzt.

26. Im § 42 wird folgender Abs. 8 angefügt:

(8) Die Überschriften der Abschnitte I bis III und VIII, die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 8, 8a, 10, 10a, 29, 32, 34, 34a, 34c, 35 und 38 sowie der Entfall der Bestimmungen des § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/XXXX, treten am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel XII
Änderung des Grundrechtsbeschwerde-Gesetzes

Das Grundrechtsbeschwerde-Gesetz, BGBl. Nr. 864/1992, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

Bundesgesetz über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung von Grundrechten (GRBG)

2. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Wegen Verletzung der Grundrechte auf

1. persönliche Freiheit (Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, Art. 5 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK), BGBl. Nr. 210/1958);
2. ein faires Verfahren (Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 3 MRK);
3. Unverletzlichkeit des Hausrechts (Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr 88, zum Schutze des Hausrechtes, Art. 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142; Art. 8 MRK);
4. Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142; Art. 1 des Zusatzprotokolls der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958);
5. Wahrung des Briefgeheimnisses (Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142; Art. 8 MRK);
6. Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10a des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142; Art. 8 MRK);
7. Geheimhaltung, Auskunft, Richtigstellung und Löschung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten (§ 1 DSG 2000, BGBl. I 1999/165; Art. 8 MRK);

durch eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung, steht dem Betroffenen nach Erschöpfung des Instanzenzugs die Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof zu.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Verhängung und den Vollzug von Geld- und Freiheitsstrafen, der Abschöpfung der Bereicherung, des Verfalls und andere vermögensrechtliche Anordnungen sowie von vorbeugenden Maßnahmen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen.

(3) Abs. 1 gilt auch für Entscheidungen der Gerichte über einen Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO), soweit eine Verletzung der in den §§ 5 bis 8 StPO geregelten Grundsätzen des Strafverfahrens behauptet wird.“

3. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Ein Grundrecht im Sinne von § 1 Abs. 1 ist insbesondere dann verletzt, wenn die Entscheidung oder Verfügung zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht, die Dauer des Eingriffs unverhältnismäßig geworden ist, die Voraussetzungen für die Entscheidung oder Verfügung, insbesondere Tatverdacht oder sonstige Gründe, unrichtig beurteilt wurden oder sonst das Gesetz unrichtig angewendet wurde.

(2) Die Beschwerde kann auch aus Anlass einer die Zwangsmaßnahme beendenden Entscheidung oder Verfügung mit der Behauptung erhoben werden, dass die Entscheidung oder Verfügung zu spät getroffen worden sei.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) In der Beschwerde hat der Beschwerdeführer deutlich und bestimmt anzugeben und unter Verweis auf die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Beschwerde zu begründen, welches Grundrecht er im Sinne des § 1 Abs. 1 als verletzt erachtet und worin die Verletzung bestehen soll. Die angefochtene oder zum Anlass der Beschwerde genommene Entscheidung oder Verfügung ist genau zu bezeichnen.“

b) Im Abs. 3 wird das Zitat „§ 41 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 2“, das Zitat „§ 42“ durch das Zitat „§ 62“ und das Zitat „§ 43a“ durch das Zitat „§ 63“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

„Über die Beigebung eines Verteidigers hat das Gericht erster Instanz zu entscheiden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird im zweiten Satz nach dem Wort „bei“ die Wendung „der Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

b) Im Abs. 2 wird am Beginn des Satzes nach dem Wort „Die“ die Wendung „Staatsanwaltschaft und die“ eingefügt.

6. Im § 5 wird am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, dass der Vorsitzende ausnahmsweise eine solche zur Vermeidung nicht wieder gut zu machender Nachteile für den Beschwerdeführer anordnet.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und entfällt die Wendung „in einem Senat von drei Richtern“.

b) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der Oberste Gerichtshof kann im Fall der Einstimmigkeit eine Beschwerde, mit Ausnahme einer solchen, in der eine Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit behauptet wird, mit Beschluss zurückweisen, wenn sie unzulässig oder offenkundig unbegründet ist, wobei die für die Zurückweisung maßgeblichen Gründe kurz auszuführen sind. Unter diesen Voraussetzungen kann der Beschwerdeführer zugleich zum Ersatz aller durch sein Einschreiten verursachten Kosten, ausgenommen die Vertretungskosten, verpflichtet werden. Eine solche Anordnung kann nachgesehen werden, wenn die Generalprokurator oder der Beschwerdeführer dies beantragen.

(3) In jedem Fall kann der Vorsitzende Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durch das zuständige Gericht (§§ 104 und 105, 209 Abs. 2 StPO) oder die Kriminalpolizei anordnen oder von Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der Kriminalpolizei und vom Beschwerdeführer binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist schriftliche Stellungnahmen abverlangen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „Grundrechtes auf persönliche Freiheit“ durch die Wendung „in der Beschwerde bezeichneten Grundrechtes“ ersetzt

b) Im Abs. 2 wird nach dem Wort „sind“ die Wendung „die Staatsanwaltschaft und“ eingefügt.

10. § 10 lautet:

„§ 10. Im Verfahren über Grundrechtsbeschwerden sind, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes vorsieht, die für den Obersten Gerichtshof für das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden und für das Verfahren zur Erneuerung des Strafverfahrens geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Soweit nach diesen Vorschriften ein Vorgehen von Amts wegen ausscheidet, ist der Oberste Gerichtshof an die geltend gemachten Beschwerdegründe gebunden.“

11. § 11 entfällt.

12. Im § 12 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Bestimmungen der § 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 3, 4 Abs. 1 und Abs. 2, 5, 6 Abs. 1 bis Abs. 3, 7 Abs. 1 und Abs. 2 und 10 sowie der Entfall des § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Artikel XIII

Änderung des OGH-Gesetzes

Das OGH- Gesetz, BGBl. Nr. 328/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 entfallen in der Z 1 das Zitat „§ 54 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631“ und die Z 8.

Artikel XIV**Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990**

Das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. Nr. 256/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 und im § 13 Abs. 1 und Abs. 6 werden jeweils die Wendung „Gerichtshofes erster Instanz“ durch die Wendung „Landesgerichts“ ersetzt.

2. Im § 14 Abs. 2 wird das Klammerzitat „(§§ 67, 68, 71 erster Satz und 72 StPO)“ durch das Klammerzitat „(§§ 43, 44 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3, 46)“.

3. Im § 18 Abs. 1 wird die Wendung „Gerichtshöfe erster Instanz“ durch die Wendung „Landesgerichte“ ersetzt.

4. Im § 20 wird nach dem Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und Abs. 6, 14 Abs. 2 und 18 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel XV**In-Kraft-Treten**

Artikel VI, IX und X dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel XVI**Übergangsbestimmung**

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruchs ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.